

# Liste de souscription pour notre Groupe XXIII à l'Exposition nationale à Genève en 1896 [suite]

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizer Hotel-Revue = Revue suisse des hotels**

Band (Jahr): **3 (1894)**

Heft 49

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-523103>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Abonnement:

Schweiz:  
Fr. 5.— jährlich.  
Fr. 2.— halbjährlich.  
Ausland:  
Unter Kreuzband  
Fr. 7.50 (6 Mark) jährlich.  
Deutschland,  
Oesterreich und Italien:  
Bei der Post abonnirt:  
Fr. 8.— (Mk. 4.—) jährlich.  
Vereinmitglieder  
erhalten das Blatt gratis

Inserate:

20 Cts per 10spaltige Petit-  
selle oder deren Raum  
Bei Wiederholungen  
entsprechenden Rabatt  
Vereinmitglieder  
bezahlen die Hälfte.

Abonnements:

Pour la Suisse:  
Fr. 5.— par an.  
Fr. 2.— pour 6 mois.  
Pour l'étranger:  
Envoi sous bande:  
Fr. 7.50 par an.  
Pour l'Allemagne,  
l'Autriche et l'Italie.  
Abonnement postal:  
Fr. 8.— par an.  
Les sociétaires reçoivent  
l'organe gratuitement.

Annonces:

20 cts. pour la petite ligne  
ou son espace.  
Rétaux en cas de répétition  
de la même annonce.  
Les sociétaires  
payent moitié prix.

# Hôtel-Revue

3. Jahrgang 3<sup>me</sup> ANNEE

Organ und Eigentum

Organe et Propriété

Schweizer Hotelier-Vereins.

Société Suisse des Hôteliars.

Redaktion und Expedition: Sternengasse No. 23, Basel.  
Telegramm-Adresse: „Hôtelrevue Basel.“

TÉLÉPHONE No. 1573.

Rédaction et Expédition: Rue des Etoiles No. 23, Bâle.  
Adresse telegaphique: „Hôtelrevue Bâle.“

Liste de souscription

pour notre Groupe XXIII à l'Exposition nationale  
à Genève en 1896.

(Suite.)

| Hôtels   | Noms des propriétaires | Domicile       | Sommes souscrites Fr. |
|--|------------------------|----------------|-----------------------|
| Report de la 3 <sup>ème</sup> liste 45,100     |                        |                |                       |
| A déduire erreurs de listes précédentes: 1,800 |                        |                |                       |
| Russie, Genève, réduction de souscription 500  |                        |                |                       |
| Terminus, Genève, figurant deux fois 500       |                        |                |                       |
| Monnaie, Genève, figurant deux fois 200        |                        |                |                       |
| du Nord, Genève, réduction de souscription 100 |                        |                |                       |
|  |                        |                | 43,800                |
| Villa Beau-regard                              | Chessex Ami            | Territet       | 500                   |
| Grand Hôtel                                    | Société                | Société        | 1000                  |
|  | Schieb, Directeur      |                | 200                   |
| Belmont  | Unger-Donaldson        | Montreux       | 100                   |
| Richemont                                      | Goldstand              |                | 300                   |
| Beau-Rivage                                    | Roehedieu              |                | 100                   |
| Cygne  | Emery                  |                | 200                   |
| Grand Hôtel                                    | Michel                 | Vevey          | 300                   |
| Beau-Rivage                                    | Société immobili.      | Ouchy          | 500                   |
|  | Tschumi, Dir.          |                | 500                   |
| Sohnegg  | Mützenberg             | Spiez          | 100                   |
| Frohthalp                                      | Ehrle                  | z. Z. Luzern   | 100                   |
| Tivoli   | Neukomm                | Luzern         | 100                   |
| Bellevue                                       | Pohl                   | Zürich         | 100                   |
| Bahn-Restaur.                                  | Schulthess             |                | 100                   |
| Baur au lac                                    | Kracht                 |                | 600                   |
|  | N. N.                  |                | 200                   |
| Basler Hof                                     | Starkemann J.          | Basel          | 100                   |
| Christen E.                                    | Comestibles            |                | 1000                  |
| Blausee  | Lehmann-Boller         | z. Z. Zollikon | 100                   |
| Neuhof   | Giger                  | Ragaz          | 100                   |
| Glarnerhof                                     | Brunner-Legler         | Glarus         | 100                   |
| Schwanderhof                                   | Störri                 | Schwanden      | 200                   |
| Engadiner-Kulm                                 | Badrut & Cie.          | St-Moritz-Dorf | 300                   |
| Löwen  | Balzer                 | Molins         | 100                   |
| Via-Mala                                       | Schreiber              | Thuisis        | 100                   |
| Cerf   | Odoni                  | Bellinzona     | 100                   |
| du Parc  | Béha                   | Lugano         | 500                   |
| Poste  | Kaufmann               | Fleurier       | 100                   |
| Terminus                                       | Lang                   | Interlaken     | 100                   |
| Ober   | Schmid                 |                | 200                   |
| Zivi   | Comestibles            | Genève         | 1000                  |
| Kurhaus  | Illl                   | Weissenstein   | 100                   |
| St. Gotthard                                   | Fam. Christen          | Andermatt      | 100                   |
| Vautier  | Monnet                 | Montreux       | 200                   |
| Bielhof  | Riesen-Ritter          | Biel           | 200                   |
| Quellenhof                                     | Gebr. Simon            | Ragaz          | 300                   |
| National                                       | Pfyffer & Cie.         | Luzern         | 200                   |

Es sind noch 51 Antworten ausstehend.

Offizielle  
Nachrichten.

Nouvelles  
officielles.

Neujahrsglutationen.

Schon vor drei Jahren ist in unserem Mitglieder-  
kreise ein Anfang gemacht worden, sich durch Leistung  
eines freiwilligen Beitrages an die fachliche Fort-  
bildungsschule von den ceremoniellen Neujahr-  
gratulationen zu entbinden. Wir laden nun unsere  
Herren Kollegen aus dieses Jahr ein, zu gleichem  
Zwecke einen beliebig grossen oder kleinen Beitrag  
zu Gunsten obgenannter Schule, welche diesen Herbst  
ihren zweiten Kurs begonnen hat, an die Redaktion  
der „Hotel-Revue“ in Basel einzusenden.

Die Spender werden in der „Hotel-Revue“ ver-  
öffentlicht und betrachten sich diese damit von der  
Versendung von Neujahrsglutationen entbunden.  
Luzern, den 7. Dezember 1894.

Schweizer Hotelier-Verein:  
Der Präsident:  
J. Döpfner.

Souhais de Nouvelle-Année.

Il y a trois ans déjà, un certain nombre de nos  
sociétaires s'étaient décidés à se libérer de l'usage  
cerémonieux des félicitations du Jour de l'An moyen-

nant le versement volontaire d'un montant quelconque  
à l'Ecole professionnelle. Cette année également nous  
croyons devoir inviter nos chers Collègues à bien  
vouloir envoyer à la Rédaction de l'„Hotel-Revue“  
toute somme qu'il leur plaira d'offrir en faveur de  
cette intéressante institution qui a ouverte cet  
automne son deuxième cours.

Les noms des donateurs seront publiés dans  
l'„Hotel-Revue“ et ces derniers peuvent, grâce à leur  
subside, se regarder comme exonérés de l'échange de  
cartes de félicitations à l'occasion du renouvellement  
de l'année.

Lucerne, le 7 Décembre 1894.

Société Suisse des Hôteliars:

Le Président:  
J. Döpfner.

Bis zum 7. d. eingegangene Beiträge:  
Sommes versées jusqu'au 7 Déc.:

|  |         |
|--|---------|
| Herr Berner F., Hotel Euler, Basel . . . . .       | Fr. 20  |
| „ Bühler F., Bayr. Bierhalle, Basel . . . . .      | 20      |
| „ Döpfner J., Hotel St. Gotthard, Luzern . . . . . | 20      |
| „ Flück C., Hotel Drei Könige, Basel . . . . .     | 20      |
| „ Müller G., Restaur. Bad-Bahnhof, Basel . . . . . | 5       |
| „ Otto P., Hotel Victoria, Basel . . . . .         | 15      |
| „ Rey-Guyer S., Hotel Falken, Basel . . . . .      | 10      |
| „ Wehrle G., Hotel Central, Basel . . . . .        | 5       |
| Summa  | Fr. 115 |

Haftpflicht der Gastwirte  
für die eingebrachten Sachen der Gäste.\*)

Von Dr. jur. W. Brandis, Berlin W.

Nachdruck verboten.

Weit verbreitet ist die Meinung, dass ein Gastwirt,  
so lange er noch Platz in seinem Hotel, oder sprechen  
wir deutsch, in seinem Gasthofe habe, jeden auf-  
nehmen müsse, der anständig gekleidet bei ihm be-  
herbergt sein wolle. Aber der Gastwirt, welcher in  
der Zeitung oder durch den Schild an seinem Hause  
bekannt macht, für Geld beherbergen zu wollen, hat  
sich nirgends des Rechts begeben, sich, wie es jedem  
andern Vermieter und Verkäufer freisteht, diejenigen  
Personen auszusuchen, die er bei sich aufnehmen will.  
Es hängt von den Neigungen des Wirtes ab, sein  
Geschäft stark oder schwach zu betreiben und die  
Aufnahme des einzelnen Reisenden nicht nur an Be-  
dingungen zu knüpfen, die ganz in seinem Belieben  
stehen, sondern auch rundweg zu versagen, selbst-  
verständlich ohne Beleidigung.

Viele Fremde fragen beim Betreten des Gasthofes  
den Oberkellner lediglich, ob ein Zimmer frei sei;  
letzterer führt sie in ein solches, sie erklären sich  
damit zufrieden, ohne dass über den Tagespreis des-  
selben ein Wort gesprochen wird. Weiss man nun  
zufällig, dass vor acht Tagen ein Bekannter dasselbe  
Zimmer zum Preise von Mk. 2.50 für die Nacht  
bewohnt hat, so ist der Wirt dadurch nicht gehindert,  
dafür jetzt 3 Mark zu fordern, es sei denn, dass dieser  
Preis sich als ein übertriebener hoher herausstellt, denn  
mangels einer Verabredung ist der Wirt nur be-  
rechtigt, einen angemessenen und üblichen, nicht jeden  
beliebigen Preis zu fordern. Ist über die Dauer des  
Aufenthalts nichts verabredet, so kann nicht nur der  
Gast jeden Tag ziehen, sondern ebenso muss man auch  
dem Wirt das Recht zusprechen, dem Gast jeden  
Tag aufzukündigen. Will man sich sichern, so fordere  
man sogleich ein Zimmer auf mehrere Tage. Ver-  
steht sich in dem betreffenden Gasthofe der Preis für

\*) Die Erläuterungen des Herrn Dr. jur. W. Brandis,  
obwohl mehr für die deutschen Verhältnisse geschrieben,  
decken sich in ihren wesentlichsten Teilen so vollständig  
mit den bezüglichen Gesetzesparagrafen des schweiz.  
Obligationenrechts und den schweiz. Rechtsbegriffen, dass  
wir uns das Publikationsrecht derselben erworben.

das Zimmer *einschliesslich Bedienung*, so kann man  
eine rechtliche Verpflichtung für den Gast, irgend-  
welche Trinkgelder zu zahlen, sei es an den Haus-  
knecht, das Stubenmädchen, den Oberkellner oder den  
Pfortner nicht annehmen. Solche Pflicht würde nur  
vorliegen, wenn die Dienste dieser Personen in un-  
gewöhnlichem Masse in Anspruch genommen sind.  
Das auch ohne diese Voraussetzung allgemein übliche  
Zahlen von Trinkgeldern geschieht meines Erachtens  
nicht im Sinne der Berichtigung einer Schuld, sondern  
einer üblichen Freigebigkeit.

Während des Aufenthalts in dem Gasthofe erfreut  
sich der Fremde für sein Gepäck und seine sonstigen  
eingebrachten Sachen eines ausnahmsweise grossen  
Rechtsschutzes. Der Wirt ist haftbar für das Ab-  
handenkommen, sowie für irgend eine Beschädigung  
jedweden Stückes, ohne dass der Gast zu beweisen  
braucht, dass der Wirt oder seine Leute die Be-  
schädigung oder den Verlust verursacht oder durch  
ungenügende Aufsicht verschuldet haben. Der Wirt  
ist vielmehr von vornherein haftpflichtig, und es ist  
ihm nur die Verteidigung gestattet, dass durch eigene  
Schuld des Gastes der Verlust oder die Beschädigung  
herbeigeführt sei, oder dass eine höhere Gewalt  
(vis major, force majeure) vorliege. Was hierunter  
zu verstehen ist, ist nach der Lage des einzelnen  
Falles zu beurteilen, Nicht jeder Diebstahl, der  
mittelst Einbruchs in das Hotel während der Nacht  
verübt wird, ist zum Beispiel eine höhere Gewalt.  
Der Wirt muss nachweisen, dass er die zweck-  
mässigsten Einrichtungen zum Schutze des Publikums  
getroffen hat, und dass durch die umsichtigen Schutz-  
vorrichtungen der Diebstahl nicht verhütet werden  
konnte, dass der Vorfall menschlicher Kraft und  
Vorsicht spottete. So beschreibt einer der ange-  
sehensten heutigen Rechtslehrer die Haftpflicht des  
Wirtes. Sie besteht schon seit Jahrtausenden, sie be-  
gründet sich auf die Bestimmungen des alten römischen  
Rechtes und ist nicht nur in dem Allgem. Preussischen  
Landrecht, sondern auch im Code Napoleon und im  
sächsischen Bürgerlichen Gesetzbuche im vollen Um-  
fange wiederholt und ist damit im *ganzen deutschen  
Reiche*, ausser Hamburg, geltendes Recht. Sie gilt  
auch in *Oesterreich* und der *Schweiz*. Auch der  
Entwurf unseres künftigen Bürgerlichen Gesetzbuches  
legt den Gastwirten diese strenge Haftung für die  
eingebrachten Sachen der Fremden auf, kommt den-  
selben jedoch bezüglich eingebrachter *Wertsachen*  
mehr entgegen als das gegenwärtige Recht. Die  
Gastwirte werden sich die in der zweiten Lesung  
des Entwurfs ein wenig gemilderten Bestimmungen  
noch *genau* anzusehen haben. Es ist oft bezweifelt  
worden, ob diese strengen Vorschriften noch heute  
anwendbar seien, aber die höchsten Gerichte haben  
sich wiederholt übereinstimmend in diesem Sinne  
ausgesprochen.

Diese besonderen Bestimmungen gelten übrigens  
nur für Gastwirte, welche gewerbmässig Fremde  
zur *Beherbergung* aufnehmen, nicht aber für Schank-  
wirte, sogen. Restaurateure, sie gelten nicht für bloss  
Speisewirte, Cafés, Conditoreien, Bahnhofrestaurationen.  
Wenn dem Gast in diesen Lokalen ein Kleidungsstück  
oder mitgebrachter Koffer abhanden kommt, hat er  
gegen den Wirt nur Anspruch, wenn er ihm ein  
Verschulden nachweist. Die strenge Haftung findet  
auch keine Anwendung auf einen Gastwirt, welcher  
einen Freund oder einen Verwandten unentgeltlich  
bei sich beherbergt.

Die Haftung für das Gepäck und die sonstigen  
eingebrachten Sachen beginnt mit der Aufnahme des  
Fremden durch den Wirt oder seine Leute. Es ist  
nicht nötig, dass dieselben die Sachen, welche der  
Gast vielleicht selbst auf das Zimmer getragen,  
gesehen haben, erst recht ist nicht nötig, dass sie von  
dem Inhalte der Taschen und Koffer Kenntnis hatten.  
Ein Wirt, welcher seinen Hotelwagen an den Bahn-  
hof gesandt hatte, ist vom Reichsgericht für haft-